



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 11. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplans Nr. 014 „Altkalkar Postweg“
der Stadt Kalkar

Erstellt durch:



StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

20.10.2017



Inhalt

1	EINLEITUNG	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	PLANUNGSVORGABEN	4
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	4
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung	4
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	4
4.3	Methode	6
4.4	Ortsbesichtigung.....	6
4.5	Ergebnisse - Vögel	6
4.5.1	Planungsrelevante Vogelarten	7
4.5.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten	7
4.6	Auswertung des Fachinformationssystems	7
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT	10
5.1	Vögel	10
5.2	Amphibien und Reptilien.....	11
5.3	Säugetiere (Fledermäuse).....	11
6	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	12
7	GESAMTBEWERTUNG	13
8	LITERATUR/LINKS	14
9	BILDDOKUMENTATION VOM 18.10.2017	15

1 Einleitung

Die Stadt Kalkar plant, für einen Bereich im Süden Altkalkars die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 014 „Altkalkar Postweg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Derzeit ist die Fläche mit einem Wohnhaus auf dem nördlichen Grundstücksteil bestanden. Das Grundstück bietet allerdings – je nach Einteilung und Grundstücksgröße – Platz für drei bis vier Einfamilienhäuser. Die vorhandene Grundstücksgröße für lediglich ein Wohnhaus ist nicht mehr zeitgemäß. Eine Drei- bis Vierteilung des Flurstücks berücksichtigt die planerische Vorgabe eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 014 „Altkalkar Postweg“ im Süden Kalkars, nördlich der Römerstraße (K 27). Zum Änderungsbereich gehört in der Gemarkung Altkalkar, Flur 17, das Flurstück 117. Der Änderungsbereich ist 2.180 m² groß.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch die Teilaufhebung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

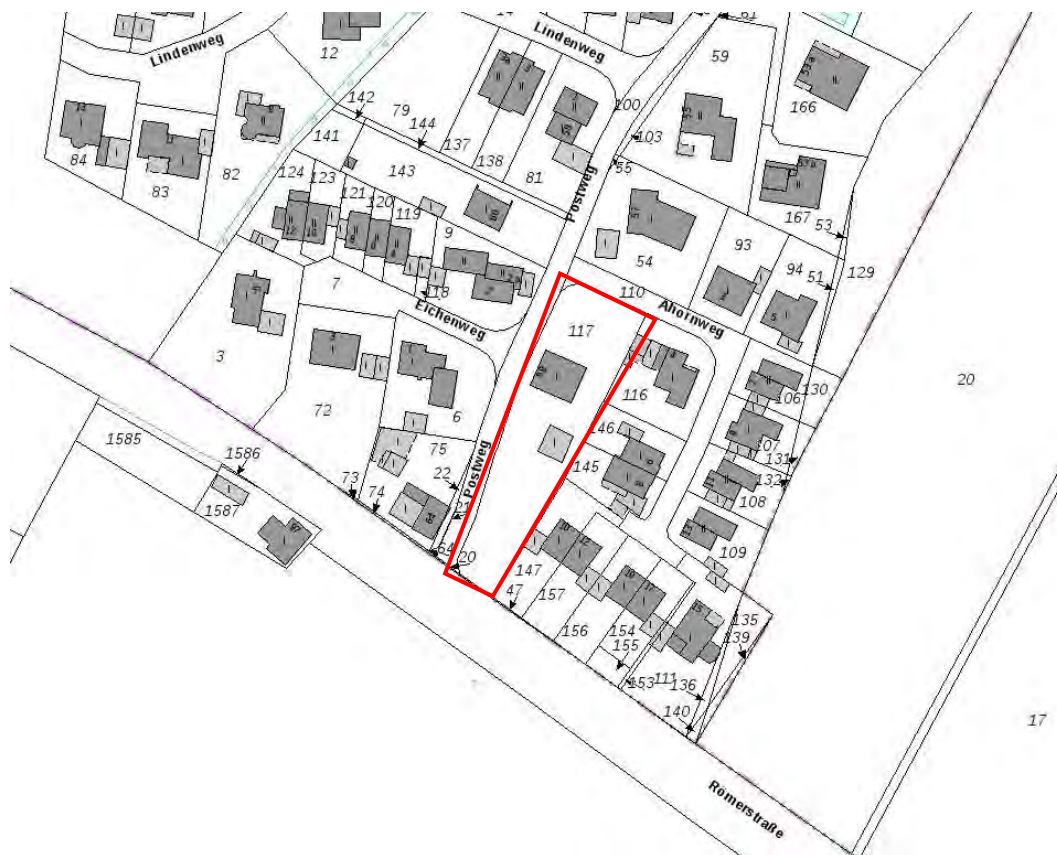


Abbildung 1: Lage der Eingriffsfläche (rot markiert)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 190 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 133 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 13 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Plangebiet ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie² (FFH-Richtlinie).

Etwa 60 m nördlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „VO Kleve“, welches gleichzeitig Teil der Biotopkatasterfläche „Bewaldete Hangbereiche und Hohlwege südlich von Kalkar“ ist.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich des Plangebiets befindet sich im Stadtteil Altkalkar südlich des Kalkarer Siedlungsgebiets. Er wird im Süden durch die Römerstraße, im Westen durch den Postweg sowie im Norden durch den Ahornweg begrenzt. Östlich schließt sich Wohnbebauung an.

Der Großteil der Fläche ist von Grünland bedeckt. Im nördlichen Teilbereich stehen ein derzeit ungenutztes Wohnhaus sowie ein PKW-Unterstellplatz mit erweiterten Lagermöglichkeiten. Rund um die Gebäudestrukturen ist der Gehölzbestand ausgeprägt. Unter den ansässigen Arten befinden sich u.a. Birke (*Betula pendula*) und Feldahorn (*Acer campestre*).

Die Umgebung des Plangebiets ist hauptsächlich landwirtschaftlich geprägt. Neben Ackerflächen zählen auch Waldflächen des LSG „VO Kleve“ zum Landschaftsbild.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und der Umgebung nur das Plangebiet selbst.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.
- Durch Abrissmaßnahmen können Lebensstätten von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten zerstört werden.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.3 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Vogelkartierung begangen und Vögel aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfasst. Die nähere Umgebung wurde auf mögliche Neststandorte abgesucht.

Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als Landlebensraum möglicher Amphibienarten abgegangen.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 18.10.2017 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes zur Erfassung der im Plangebiet planungsrelevanten Arten durchgeführt.

4.5 Ergebnisse - Vögel

Im Eingriffsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 6 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Während der Ortsbesichtigung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	nein
<i>Pica pica</i>	Elster	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbesichtigung wurden keine planungsrelevanten Arten gesichtet.

4.5.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Die bei der Begehung angetroffenen Vogelarten wie beispielsweise Ringeltaube und Dohle haben für die Artenschutzrechtliche Prüfung keinerlei Relevanz und finden daher hier keine weitere Beachtung. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

4.6 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2005, 2007, LANUV 2013).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten während der Ortsbesichtigung kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 20.10.2017 für den

4. Quadranten der TK25 4203 (Kalkar). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorkommenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind. Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des Messtischblatts 4203 (Kalkar) sowie Bemerkungen zur möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand

G = günstig

ATL = Atlantische Region

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Vögel				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	Keine Horste betroffen, Jagdgebietsgröße zw. 4-7 km ² , geringe Flächengröße, kaum Gehölze, keine Betroffenheit. Allenfalls Nahrungsgast.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Bruthabitate im umliegenden Ackerland oder auf extensivem Grünland möglich. Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß. Bodenbrüter.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	Kaum Nistmöglichkeiten vorhanden. Siedlungsbereich; Brutrevier 20-100 ha. Allenfalls Nahrungsgast im Offenlandbereich.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Vögel				
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G↓	Kaum Nistmöglichkeiten vor- handen; besiedelt offene, grünlandreiche Kulturland- schaften. Brutrevier 5-50 ha.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis „Brutvor- kommen“ ab 2000 vor- handen	G	Keine Horste betroffen, sehr große Jagdgebiete, Sied- lungsbereich, allenfalls Nah- rungsgast.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis „Brutvor- kommen“ ab 2000 vor- handen	U	Keine Neststandorte betroffen. Als Luftjäger steht die Fläche als Nahrungshabitat auch nach der Eingriffsmaßnahme weiterhin zur Verfügung.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis „Brutvor- kommen“ ab 2000 vor- handen	G	Kein Brutplatz betroffen. Akti- onsradius übersteigt die Größe des Plangebietes. Allenfalls Nahrungsgast.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine Neststandorte betroffen. Als Luftjäger steht die Fläche als Nahrungshabitat auch nach der Eingriffsmaßnahme weiterhin zur Verfügung.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Kaum Brutmöglichkeit vorhan- den. Nahrungshabitat in land- wirtschaftlich ungenutztem Umland von Siedlungen. Allen- falls Nahrungsgast.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	S	Kaum Brutmöglichkeit vorhan- den. Nahrungshabitat sind u.a. Acker- und Wiesenränder. Allenfalls Nahrungsgast.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Vögel				
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	Keine Nistmöglichkeiten, Brutrevier zwischen 25 - 80 ha, kleine Fläche, allenfalls Nahrungsgast.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kaum Nistmöglichkeiten. Jagdreviere von bis zu 100 ha, kleine Fläche, allenfalls Nahrungsgast.

Es ist davon auszugehen, dass mehr Fledermausarten im Plangebiet vorkommen, als auf dem Messtischblatt verzeichnet sind.

5 Artenschutzrechtliches Fazit

5.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort gefunden Habitatbedingungen im Plangebiet potenziell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Das Gebiet ist bereits durch die angrenzende Bebauung, die Nutzung und die Lage im Siedlungsrandbereich sowie durch die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw in direkter Umgebung vorbelastet. Desgleichen verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsgebiet. Allenfalls besuchen Nahrungsgäste das Eingriffsgebiet. Es stellt aber aufgrund der geringen Größe, der Nutzung und häufigen menschlichen Anwesenheit in keinem Fall ein essentielles Nahrungshabitat dar. Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden.

Luftjäger, wie die Mehlschwalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung. Neststandorte sind durch die Eingriffsmaßnahme nicht betroffen.

Das Artenspektrum beschränkt sich im Wesentlichen auf die so genannten Al-
lerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung fin-
den, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Vermei-
dung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter
Punkt 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltens-
weisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbe-
stände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine
Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen.

Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen
Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

5.2 Amphibien und Reptilien

Reptilien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Ein Vorkommen
kann aufgrund der Nutzung und fehlenden Versteckmöglichkeit im Eingriffsge-
biet ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der Habitatausprägun-
gen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Es besteht keine Betroffen-
heit.

5.3 Säugetiere (Fledermäuse)

Während der Ortsbegehung wurde das Gelände auf Quartiermöglichkeiten für
Fledermäuse abgesucht. Die Existenz von essenziellen Fortpflanzungsstätten
und Quartieren kann aufgrund des Fehlens von Quartiermöglichkeiten im Ge-
hölzbestand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

An den Außenfassaden des Wohnhauses konnten keinerlei Quartiere für Fle-
dermäuse nachgewiesen werden. Der Innenbereich ist ausreichend verschlos-
sen und somit von weiteren Untersuchungen ausgenommen. Der PKW-
Unterstand verfügt über eine offene Bauweise und ist daher als Quartier unge-
eignet.

Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Das Planungsgebiet
steht nach dem Eingriff jedoch nur noch eingeschränkt als Nahrungsareal zur
Verfügung. Die umliegenden Acker- und Offenlandbereiche stellen eine ausrei-
chende Alternative mit gleichwertigem Nahrungsangebot dar, sodass der Ver-
lust der Freifläche angemessen kompensiert ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorhandener lokaler
Fledermauspopulationen durch die geplante Baumaßnahme kann ausgeschlos-
sen werden.

6 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

Hinweis

Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den geplanten Gebäuden an den frei anfliegbaren Gebäudeseiten (v.a. Südseite) künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen in regensicherer Lage angebracht werden.

Des Weiteren können als Unterschlupf für Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden.

7 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 014 „Altkalkar Postweg“ planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

8 Literatur/Links

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT e.V. (2008): Rote Liste der Brutvögel in NRW, (<http://www.nw-ornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Domrose Druck. Hagen.

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Bilddokumentation vom 18.10.2017



Foto 1: Blick von Süden (Römerstraße) auf das Eingriffsgebiet



Foto 2: Blick vom Eingangsbereich des Wohnhauses auf das südliche Eingriffsgebiet



Foto 3: Blick von Westen (Postweg) auf das Wohnhaus



Foto 4: Blick auf den PKW-Unterstand mit offener Bauweise



Foto 5: Blick von Westen (Postweg) auf das nördliche Plangebiet



Foto 6: Blick von Nordosten auf die Gehölzgruppe nahe dem Wohnhaus

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von der Verfasserin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



Kevelaer, 20.10.2017

Bearbeitung:

M.Sc. Landschaftsökologie Sarah Strupat